

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/472 —

Vorschlag für die Verordnung (EWG) des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken
»EG-Dok. Nr. 5372/83«

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft schlägt vor allem auf Grund eines französischen Vorschlags ein neues handelspolitisches Instrument zur Abwehr unlauterer Handelspraktiken von Drittstaaten vor.

Verfahrensmäßig sollen die Rolle der Kommission gestärkt und ein unmittelbares Antragsrecht der Industrie eingeführt werden. Als Gegenmaßnahmen sind alle möglichen handelspolitischen Mittel, auch handelsbeschränkende Vereinbarungen mit Drittstaaten vor Verfahrensabschluß, vorgesehen.

B. Lösung

Entschließung an die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen den Kommissionsvorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen. Auf jeden Fall muß das Entscheidungsverfahren nach Artikel 113 EWG-Vertrag substantiell beibehalten, ein formalisiertes Antragsrecht der Industrie vermieden und die Verordnung GATT-konform formuliert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einmütigkeit im Ausschuß bei einer Stimmenthaltung

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag befürwortet grundsätzlich eine Stärkung der gemeinsamen EG-Handelspolitik. Gegen den Kommissionsvorschlag bestehen jedoch schwerwiegende handelspolitische Bedenken. Er enthält einen einseitigen Ausbau der gemeinsamen Handelspolitik im protektionistischen Sinne: Der Erleichterung von Eingriffen in den Handel stehen keine Schritte zum Abbau bestehender Handelsbeschränkungen gegenüber. Das Vorhaben widerspricht somit den Zielen des GATT und dem politischen Engagement der Gemeinschaft auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Williamsburg. Gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nach Auffassung des Deutschen Bundestages notwendig, durch Abbau von Handelsbeschränkungen neue Impulse für eine dringend benötigte Wiederbelebung des Welthandels zu schaffen. Der Kommissionsvorschlag schafft dagegen zusätzliche Unsicherheit und gefährdet die gewichtigen Exportinteressen der Gemeinschaft.
2. Die von der Kommission vorgeschlagene substantielle Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf die Kommission wird abgelehnt. Beschlüsse nach dem neuen Instrument können insbesondere wegen der Gefahr schwerwiegender handelspolitischer Auseinandersetzungen sehr weitreichende Folgen für die jeweilige Industrie eines Mitgliedstaates haben. Nicht zuletzt wegen der unmittelbaren Verantwortung der Mitgliedstaaten für ihre Wirtschaft muß deshalb an der Mitwirkung des Ministerrates entsprechend dem bisherigen Verfahren (Erfordernis qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag) festgehalten werden.
3. Problematisch ist auch das besondere Antragsrecht der Industrie. Die Wirtschaft konnte sich schon immer mit Vorschlägen und Beschwerden unmittelbar an die Kommission wenden; ein formalisiertes Antragsrecht schafft jedoch Entscheidungszwänge und könnte eine Flut von Verfahren auslösen. Dadurch würden — wie vor allem die Praxis in den USA zeigt — unabhängig vom Ausgang der jeweiligen Verfahren die Handelsbeziehungen zu den Partnerstaaten erheblich belastet.
4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung in den weiteren Beratungen in Brüssel den Kommissionsvorschlag abzulehnen. Es wird jedoch anerkannt, daß angesichts der vom Europäischen Rat in Stuttgart in allen Beteiligten geforderten Kompromißbereitschaft u. U. Paketlösungen mit anderen Themen insbesondere beim Ausbau des EG-Binnenmarktes nicht völlig auszuschließen sind. Für diesen Fall muß vor allem dafür Sorge getragen werden, daß das gemäß Artikel 113 EWG-Vertrag bestehende Entscheidungsverfahren nicht substantiell geändert wird, ein formalisiertes Antragsrecht der Wirtschaft vermieden wird und der Text der Verordnung den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft nach dem GATT voll entspricht.

Bonn, den 9. November 1983

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland **Dr. Mitzscherling**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Ende Februar 1983 vorgelegte Vorschlag zu einer Verordnung des Rates zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unlautere Handelspraktiken hat seine Grundlage in einem französischen Memorandum von April 1982. In diesem wurde als Mittel zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein neues Rechtsinstrument zur Abwehr unlauterer Handelspraktiken von Drittstaaten gefordert. Maßstab hierfür war offenbar eine Ermächtigung der Regierung der USA zu Maßnahmen gegen alle Handlungen der Regierung eines anderen Landes, die „ungerechtfertigt, unvertretbar oder diskriminierend“ sind oder den Handel der USA schmälern.

Inhalt des Vorschlags für die Verordnung (EWG) des Rates ist die Einführung eines besonderen handelspolitischen Beschlußverfahrens für die Fälle, daß unlautere Handelspraktiken eines Drittstaates eine Schädigung der EG-Industrie verursachen oder die Gemeinschaft gegenüber legalen handelspolitischen Schutzmaßnahmen eines Drittstaates ihre Rechte wahrnehmen muß.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Auffassung, daß das bereits bestehende Verfahren nach Artikel 113 EWG-Vertrag zu schwerfällig sei. Kernpunkt ihres Vorschlages ist daher eine durchschlagende Stärkung der Rolle der Kommission bei der Entscheidung über Maßnahmen nach dem neuen handelsrechtlichen Instrument. Nach dem Vorschlag soll nicht der Rat, sondern die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten entscheiden. Die Kommissionsentscheidung kann dann vom Rat nur noch mit qualifizierter Mehrheit aufgehoben werden.

Weiterhin wird in dem Kommissionsvorschlag ein unmittelbares Antragsrecht der Industrie bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Einleitung des vorgesehenen Untersuchungsverfahrens gefordert, wie es in dem Vorschlag vorgesehen ist. Bisher war es ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten, Anträge auf handelspolitische Maßnahmen seitens der Gemeinschaft zu stellen. Die Wirtschaft konnte sich jedoch schon immer mit Vorschlägen und Beschwerden an die Kommission wenden. Diese weist in ihrer Begründung ausdrücklich darauf hin, daß schon durch die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens politischer wie wirtschaftlicher Druck auf den betroffenen Drittstaat ausgeübt werden solle.

In dem Vorschlag sind weiterhin als Gegenmaßnahmen gegen unlautere Handelspraktiken von Drittstaaten alle bestehenden handelspolitischen Mittel (z. B. Zollerhöhungen, mengenmäßige Beschränkungen, aber auch andere handelspolitische Maßnahmen) vorgesehen. Vor allem können schon vor

Verfahrensabschluß bilaterale handelsbeschränkende Vereinbarungen mit Drittstaaten getroffen werden. Die Kommission soll die Verhandlungen hierüber ohne Ratsmandat führen können.

Nach den bisherigen Beratungen wird der Vorschlag für die Verordnung mit der Zustimmung zu Fortschritten beim Ausbau des EG-Binnenmarktes, insbesondere beim Abbau von EG-internen technischen Handelshemmnissen, und der Verschärfung des handelspolitischen Instrumentariums der Gemeinschaft verknüpft.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung in seiner Sitzung am 9. November 1983 zur Kenntnis genommen.

Er empfiehlt bei einer Stimmenthaltung dem Deutschen Bundestag, den vorgelegten Entschließungsantrag anzunehmen.

Das durch die vorgeschlagene Verordnung angestrebte handelspolitische Instrument erscheint nicht nur als überflüssig, sondern auch als schädlich, da es protektionistische Maßnahmen unterstützt. Die gegenwärtig in der Gemeinschaft und in der OECD intensiv geführte Diskussion über Möglichkeiten zum Abbau von Handelsschranken soll vor allem das Vertrauen der exportierenden Wirtschaft in einen künftig gesicherten Marktzugang stärken und damit zur allseits angestrebten wirtschaftlichen Belebung beitragen. Durch die Einführung des neuen handelspolitischen Instruments droht dagegen die Einführung neuer Handelsbeschränkungen.

Unverzichtbar erscheint dem Ausschuß für Wirtschaft vor allem,

- das Entscheidungsverfahren nach Artikel 113 EWG-Vertrag substantiell beizubehalten,
- das formalisierte Antragsrecht der Industrie mit der Automatik des Untersuchungsverfahrens entfallen zu lassen, da es den Handel verunsichert,
- nicht GATT-konforme Maßnahmen abzulehnen und
- nicht einen Auffangtatbestand zu schaffen.

Das vorgeschlagene Entscheidungsverfahren bietet kaum noch Einwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten auf die Handhabung dieser Ermächtigung seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Im Hinblick auf das derzeitige Übergewicht protektionistischer Tendenzen in der Gemeinschaft dürfte es äußerst schwierig sein, im Rat eine qualifizierte Mehrheit gegen eine die Importe beschränkende Entscheidung der Kommission zustande zu bringen.

Das formale Antragsrecht auch der Industrie würde die politisch wichtige Filterfunktion eines auf die Regierungen beschränkten Antragsrecht mit der Folge beschränken, daß durch unerwünschte Zugzwänge der Entscheidungsspielraum von Kommission und Rat erheblich eingeschränkt würde.

Die Bundesregierung wird gebeten, den genannten Forderungen bei den weiteren Beratungen über das neue handelspolitische Element Rechnung zu tragen.

Bonn, den 9. November 1983

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter